

Leitfaden für Elternvertreter*innen

Inhalt

Die Klassenelternversammlung.....	2
Gesamtelternvertretung	4
Schulische Gremien	5
Gesamt- und Fachkonferenzen	5
Schulkonferenz.....	6
Klassenkonferenz	6
Bezirks-und Landesgremien	7
Bezirkselfternausschuss.....	7
Elternvertretung der evangelischen Schulen	7
Protokolle	7
Amtszeit.....	7

Die Klassenelternversammlung

Die Klassenelternversammlung (§ 42 Abs. 1 KSchulG) besteht aus allen Eltern der Schüler*innen einer Klasse.

Eltern im Sinne des Schulgesetzes sind die für die Person des Kindes Sorgeberechtigten. Das sind in der Regel beide Elternteile.

Wahlen in der Klassenelternversammlung

Bei Wahlen und Abstimmungen haben die Eltern für jedes ihrer Kinder zwei Stimmen, auch wenn nur ein Elternteil anwesend ist (§ 42 Abs. 5 KSchulG). Diese Stimmen können getrennt abgegeben werden.

Die Klassenelternversammlung wählt bis zu drei gleichberechtigte Klassenelternvertreter*innen (§ 43 KSchulG). Die Klassenelternvertreter*innen sind mit ihrer Wahl automatisch gleichberechtigte stimmberechtigte Mitglieder der Gesamtelternvertretung (GEV) der Schule (§ 44 Abs.21 KSchulG).

Die Klassenelternversammlung ist im Benehmen mit der Klassenleitung mind. dreimal im Jahr einzuberufen (§ 42 Abs. 2 KSchulG).

Aufgaben der Klassenelternversammlung

Die Klassenelternversammlung dient in erster Linie dem Informations- und Meinungsaustausch untereinander und mit der Klassenleitung sowie den anderen in der Klasse unterrichtenden Lehrkräften. Außerdem berichten die Elternvertreter*innen über die Arbeit in den schulischen Gremien.

Aufgaben der Klassenelternvertreter*innen

Die gewählten Klassenelternvertreter*innen sind die ersten Ansprechpartner der Eltern gegenüber der Klassenleitung und den übrigen Lehrkräften der Klasse sowie der Schulleitung. Die Klassenelternvertreter*innen haben als Vorsitzende der Klassenelternversammlung insbesondere folgende Aufgaben und Pflichten:

- Terminierung, Einberufung und Leitung von mindestens drei Sitzungen der Klassenelternversammlung im Schuljahr,
- Einladung schriftlich/per Mail, möglichst mit Tagesordnung und frühzeitig vor dem Sitzungstermin (Empfehlung ein bis zwei Wochen vorher),
- Einberufung „im Benehmen“ mit der Klassenleitung, d. h. Zeit, Ort und Tagesordnung sollten rechtzeitig gemeinsam abgestimmt werden.
- Anders als bei anderen Klassenelternversammlungen (Elternabenden) ist bei Wahlklassenelternversammlungen immer ein Protokoll (Niederschrift) zu führen.

Es muss enthalten:

1. Ort und Zeit der Wahl,
2. die Anzahl aller Wahlberechtigten,
3. die Namen der anwesenden Wahlberechtigten,
4. die Anzahl der verteilten Stimmzettel oder die Entscheidung, dass offen gewählt werden soll (nur einstimmig möglich!),
5. die Anzahl der für jeden Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen,
6. die Anzahl der ungültigen Stimmen,

7. die Anzahl der Enthaltungen.

Die Klassenelternvertreter*innen werden in einem Wahlgang gewählt.

Abwesende sind wählbar, wenn dem Wahlleiter eine schriftliche Einwilligung des Kandidaten zur Übernahme des Amtes vorliegt.

Die Wahlen sind grundsätzlich geheim. Offene Wahlen (durch Handzeichen) sind möglich, wenn es von mindestens einem Elternteil beantragt wird und alle Wahlberechtigten zustimmen; dies muss protokolliert werden.

Gewählt sind die Kandidaten mit den meisten gültigen Stimmen.

Die Gewählten erklären, ob sie die Wahl annehmen.

Ausscheiden, Nachwahl

Klassenelternvertreter*innen verlieren das Amt, wenn

- das eigene Kind nicht mehr der Klasse angehört oder
- er oder sie zurücktritt.

Wird ein Kind im Laufe des Schuljahres volljährig, bleibt ein gewählter Klassenelternvertreter oder eine Klassenelternvertreterin bis zum Ende des Schuljahres im Amt.

Wer lädt ein?

Die gleichberechtigten Klassenelternvertreter*innen nach Absprache ("Benehmen") mit der Klassenleitung.

Bei neu gebildeten Klassen die Klassenleitung.

Wer wird eingeladen?

- Alle Eltern der Klasse,
- Klassenlehrer oder Klassenlehrerin,
- Fachlehrkräfte, wenn von den Eltern gewünscht bzw. wegen des Themas erforderlich
- Klassenschülersprecher*in, wenn von den Eltern gewünscht bzw. wegen des Themas erforderlich.

Was enthält die Einladung?

- Termin: Wochentag, Datum, Uhrzeit (Beginn und vorgesehenes Ende).
- Ort (Klassenraum).
- Vorgeschlagene Tagesordnung.

Vorbereitungen und Organisation

- Terminabsprache mit teilnehmenden Lehrkräften, evtl. Gästen oder Referenten, evtl. auch mit den übrigen Eltern,
- Sammlung möglicher Themen, z. B. aus Gesprächen mit Kindern, Eltern, Lehrkräften.
- Festlegung der Tagesordnung (mit Klassenleitung),
- Schreiben und Verteilen der Einladungen,
- Information des Hausmeisters (wegen Zugang/Abgang Schulgelände und Klassenraum),
- Teilnehmerliste und ggf. Vorbereitung von Namensschildern für Eltern und Lehrkräfte.

Programmelemente eines Elternabends

- Begrüßung. Besonders beim ersten Elternabend einer neuen Klasse ist eine ausführliche Vorstellungsrunde empfehlenswert.
- Verständigung über die Tagesordnung, ggf. Aufnahme weiterer Punkte.
- Bearbeitung der Tagesordnung: Zu jedem Thema ist das Gesprächsziel zu nennen, z. B. Information, Meinungsbildung, Diskussion, Entscheidung.
- Abschluss: Rückmeldungen zum Verlauf, Anregungen für den nächsten Elternabend, evtl. Festlegung eines neuen Termins, Verabschiedung.

Gesprächsleitung durch die Klassenelternvertreter*in

- Die Klassenelternvertreter*innen können sich die Leitung teilen.
- Gesprächsleitung bedeutet Zurückhaltung mit eigenen Meinungen.
- Auf Einhaltung der Tagesordnung und das Erreichen der Gesprächsziele ist zu achten.
- Darauf achten, dass alle zu Wort kommen können, die möchten.
- Das Gespräch nicht auf die Probleme einzelner Kinder beschränken (das ist Thema für ein persönliches Elterngespräch), sondern gemeinsame Probleme der Klasse erörtern.
- Persönliche Angriffe unterbinden.
- Nebengespräche freundlich abbrechen.
- Diskussionsergebnisse festhalten; eine Zusammenfassung erstellen, evtl. Protokoll führen, nur bei Wahlen zwingend.
- Pünktlich zum vorgesehenen Zeitpunkt bzw. nach erledigter Tagesordnung schließen.

Nacharbeit

- Den benutzten Klassenraum wieder in den ursprünglichen Zustand zurückversetzen.
- Kritischer Rückblick auf den Verlauf.
- Schriftliche Mitteilung über wichtige Beschlüsse an die nicht anwesenden Eltern, ggf. die Schulleitung, ggf. an die Gesamtelternvertretung.
- Umsetzung der Beschlüsse.

Gesamtelternvertretung

Die Gesamtelternvertretung (GEV) besteht aus allen Klassenelternvertreter*innen der Schule (§ 44 Abs. 2 KSchulG). Alle gleichberechtigte gewählten Klassen- und Jahrgangselternvertreter*innen, sind stimmberechtigte Mitglieder der GEV.

Die GEV ist das höchste Elterngremium in der Schule. Hier werden die Elterninteressen gegenüber der Schule wahrgenommen. Es stehen also die Themen und Probleme im Vordergrund, die die ganze Schule betreffen. Dementsprechend ist die Schulleitung der erste Ansprechpartner der GEV.

Über Wahlen in der GEV können Elternvertreter*innen in weiteren schulischen und überschulischen Gremien mitwirken.

Stimmrecht in der GEV

Bei Wahlen und Abstimmungen in der GEV haben alle stimmberechtigten Mitglieder eine Stimme. Wenn Elternvertreter*innen mehr als eine Klasse in der GEV vertreten, haben diese nur eine Stimme.

Wahlen in der GEV

In der ersten GEV Sitzung im Schuljahr werden aus der Mitte ihrer stimmberechtigten Mitglieder folgende Funktionen gewählt:

1. ein Vorstand der GEV,
2. mindestens ein Stellvertreter*in,
3. vier stimmberechtigte Mitglieder für die Schulkonferenz (diese werden für und alle zwei Jahre gewählt)
4. zwei Mitglieder für den Bezirkselfternausschuss (dort lediglich beratende Funktion),
5. ein Mitglied in der Elternvertretung evangelischer Schulen (§ 44 Abs. 6 KSchulG),
6. je zwei beratende Mitglieder für die Gesamtkonferenz und die Fachkonferenzen sowie die Gesamtschülervertretung an den Oberschulen und
7. je ein beratendes Mitglied für weitere Teilkonferenzen der Lehrkräfte und Schüler an der Schule, sofern nicht entsprechende Teilelternkonferenzen gebildet wurden.

Für die Funktionen nach Nummern 3 bis 7 sind Stellvertreter*innen in mindestens gleicher Anzahl zu wählen. Gibt es keine Kandidaten, lässt sich diese Maßgabe nicht umsetzen. Mindestens für die Schulkonferenz sollten sich jedoch ausreichend Kandidat*innen und zur Verfügung stellen. werden jeweils in einem eigenen Wahlgang gewählt.

Wahlleiter ist ein nicht kandidierendes Mitglied der GEV oder die Schulleitung.

Ehrenamt

Die Mitglieder der GEV bekleiden ein Ehrenamt.

Schulische Gremien

Gesamt- und Fachkonferenzen

In der **Gesamtkonferenz** stehen Fragen des Unterrichts und der Erziehung im Vordergrund, die die gesamte Schule betreffen. Hier trifft sich das gesamte Lehrerkollegium einschließlich aller pädagogischen Mitarbeiter*innen der Schule. Es geht hier vorrangig um pädagogische Fragestellungen und Themen.

In den **Fachkonferenzen** steht die auf das jeweilige Fach bezogene Arbeit im Vordergrund. Insbesondere die Umsetzung des Rahmenlehrplans ist eine wichtige Aufgabe, weil der Rahmenlehrplan im Land Berlin neu ist und er den Schulen ausreichend Raum lässt, schuleigene Schwerpunkte zu setzen. Auch die schulischen Ergebnisse der bundesweit geschriebenen Vergleichsarbeiten (VERA) in Jahrgangsstufe 3 (Deutsch und Mathematik) und Jahrgangsstufe 8 (Deutsch, Mathematik und 1. Fremdsprache Englisch oder Französisch) sollten stets in den Fachkonferenzen, aber auch in den Jahrgangsstufenkonferenzen besprochen und ggf. Konsequenzen für die eigene schulische Arbeit gezogen werden.

Weil in beiden Lehrerkonferenzen eindeutig pädagogisch-fachliche Aspekte im Vordergrund stehen, nehmen die Elternvertreter*innen hieran **nur mit beratender Stimme** teil. Doch auch beratende Mitglieder haben Rede- und Antragsrecht, so dass auch hier gute Mitwirkungs- und Informationsmöglichkeiten bestehen. Die gewählten Elternvertreter*innen sind rechtzeitig von den Fachverantwortlichen zu den Fachkonferenzen einzuladen.

Schulkonferenz

Aufgaben und Stellung

Die Schulkonferenz ist das „oberste Beratungs- und Beschlussgremium der schulischen Selbstgestaltung. Sie dient der Zusammenarbeit von Schüler*innen deren Erziehungsberechtigten und dem Schulpersonal“ (§ 23 KSchulG).

Das kirchliche Schulgesetz unterscheidet dabei zwei Formen der Mitwirkung der Schulkonferenz:

1. Entscheidungsrechte und
2. Anhörungsrechte.

Entscheidungsrechte sind die stärkste Form der Mitwirkung. Sie ergeben sich insbesondere aus dem in § 24 Abs. 1 und 2 KSchulG nachzulesendem Katalog. In diesen Fällen entscheidet die Schulkonferenz verbindlich für die gesamte Schule, d. h. alle müssen sich daran halten.

Anhörungsrechte geben der Schulkonferenz das Recht, rechtzeitig vor Entscheidungen anderer Stellen ihre Meinung zu äußern.

Zusammensetzung

Ihr gehören je vier Vertreter der Gesamtkonferenz, der Schüler*innen (ab Klasse 7) und der Eltern an. Beratend bis zu zwei Schüler*innen der Klassenstufen 5/6.

Es sind Stellvertreter*innen in mindestens gleicher Anzahl zu wählen.

Dazu kommen kraft Amtes die Schulleitung als Vorsitzende/r sowie ein von den übrigen Mitgliedern der Schulkonferenz gewähltes externes (volljähriges) Mitglied, das der Schule **nicht** angehören darf, hinzu. Alle Mitglieder werden für zwei Schuljahre gewählt.

Besonderes Informationsrecht

Die Mitglieder der Schulkonferenz können an den Sitzungen der Gesamtkonferenz und ihrer Ausschüsse sowie den anderen Konferenzen der Evangelischen Schule mit beratender Stimme teilnehmen (§ 23 Abs. 3 KSchulG).

Sie haben folglich in diesen Konferenzen auch Rede- und Antragsrecht.

Damit dieses Recht wirksam ausgeübt werden kann, ist es erforderlich, dass die Schulkonferenzmitglieder auch über die Sitzungstermine und Sitzungsorte und die Tagesordnungen der Konferenzen informiert werden. Deshalb ist es ratsam, die Schulleitung zu bitten, die Schulkonferenzmitglieder mit in die Verteilerliste aufzunehmen.

Klassenkonferenz

Die Elternvertreter*innen sind hier nicht stimmberechtigt, § 29 KSchulG.

Bezirks-und Landesgremien

Bezirkselfternausschuss

Der Bezirkselfternausschuss setzt sich aus jeweils zwei Vertreter*innen jeder allgemeinbildenden Schule im Bezirk zusammen. Die Vertreter*innen der Schulen in freier Trägerschaft haben kein Stimmrecht.

Die Sitzungen finden monatlich statt, immer in einer anderen Schule des Bezirks Reinickendorf.

Elternvertretung der evangelischen Schulen

Die Elternvertretung der Evangelischen Schulen entsendet sechs Vertreter*innen in den Beirat der Schulstiftung (§ 46 KSchulG).

Protokolle

Über die Sitzungen der Gremien müssen Protokolle geführt werden (§ 122 SchG). Dies gilt nicht für Elternversammlungen, die kein Gremium im schulgesetzlichen Sinne sind, außer für die Wahlsitzung.

Protokolle dürfen nach dem Datenschutzbrief für Schulen aus dem Mai 2014 nur an die Gremiumsmitglieder versendet werden und sind nicht öffentlich. Es kann aber ein „Newsletter“ oder „GEV-Infobrief“ entworfen werden, der alle Eltern der Schule über Neuigkeiten informiert.

Alle Gremienprotokolle sind von allen Schulbeteiligten in der Schule einzusehen. Tatsachen, die der vertraulichen Behandlung bedürfen, sind in einer Anlage zum Protokoll aufzuführen. Diese Anlage darf nur von den Mitgliedern des betreffenden Gremiums eingesehen werden.

Bei der Versendung der Protokolle per E-Mail-Verteiler müssen die Gremiumsmitglieder ihr Einverständnis erklären, dass sie in den Verteiler aufgenommen werden möchten. Beim Einholen der Zustimmung ist zu klären, ob ein offener oder verdeckter Verteiler (CC oder BCC) verwendet wird.

Amtszeit

Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl. Sie endet mit der Neuwahl des Gremiums.

Eltern, deren Kind im Laufe eines Schuljahres volljährig wird, dürfen ihr Amt noch bis zum Ende des Schuljahres ausführen.

Nach diesem Schuljahr endet ihre Amtszeit und Gremienzugehörigkeit (§ 52 Abs. 6 KSchulG).